

LWK Niedersachsen
GB Landwirtschaft, FB Pflanzenbau, Sachgebiet Beregnung
Ekkehard Fricke, Angela Riedel
Hans-Böckler-Allee 20
30173 Hannover
Tel.: 0511-3665-4361

Veröffentlicht in "Land+Forst Nr. 18/2012" vom 4. Mai (Entlastung für die Beregnungsverbände, S. 38)

Neues zur wasserrechtlichen Erlaubnis und zu Beregnungswassermengen

In mehreren gemeinsamen Gesprächen zwischen Umweltministerium (MU), Fachverband Feldberegnung (FVF) und Bauernverband Nordostniedersachsen ist das Thema "Bereitstellung von zusätzlichem Wasser für die Feldberegnung" intensiv erörtert worden. Als Ergebnis ist zum 01.11.2011 ein Erlass des MU herausgegeben worden, der zunächst in wichtigen Punkten nur für den Grundwasserkörper "Ilmenau rechts" galt. Nach Gesprächen zwischen MU und unteren Wasserbehörden und weiteren fachlichen Arbeiten des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) ist die Methode zur Erhöhung der Entnahmemenge von Beregnungswasser durch einen weiteren Erlass vom 30.01.2012 auf alle Beregnungsgebiete Niedersachsens übertragen worden. Welche Änderungen sich daraus ergeben, hat Herr Eberle, Referatsleiter im MU auf der Jahresversammlung des FVF vorgetragen. Kurz zusammengefasst sind folgende Sachverhalte vom MU für alle Beregnungsgebiete Niedersachsens (vorbehaltlich der Umsetzung durch die jeweilige untere Wasserbehörde) geregelt worden:

- Der Betrachtungszeitraum in der Bilanzierung wasserrechtlicher Erlaubnisse wird von 7 auf 10 Jahre erweitert. Das bedeutet, dass z.B. bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis von 80 mm/Jahr jetzt 800 mm in 10 Jahren (bisher 560 mm in 7 Jahren) nicht überschritten werden dürfen.
- Im Hinblick auf das Beregnungsjahr 2011 mit seiner langen Trockenperiode können 30 mm unberücksichtigt bleiben, wenn das erlaubte Mengenkontingent im zurückliegenden Beregnungsjahr oder in den Folgejahren des Bilanzierungszeitraums überschritten wurde/wird. D.h., von der benötigten Beregnungswassermenge 2011 können 30 mm abgezogen werden und brauchen nicht angerechnet zu werden.
- Für die Jahre 2012 und 2013 können jeweils 30 mm als zusätzliche Beregnungswassermenge beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Die Beregnungsbedürftigkeit der Flächen muss 60 mm oder mehr betragen (die Karte zur Beregnungsbedürftigkeit der Flächen ist auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG öffentlich zugänglich), 2. Der Grundwasserflurabstand im Beregnungsbrunnen muss im Ruhezustand mindestens 10 m betragen. 3. Die zulässige Wasserentnahmemenge ist in der Vergangenheit zu mindestens 90 % ausgenutzt worden.

Die vorstehend genannten Regelungen - vor allem der zukünftig anzusetzende 10-Jahreszeitraum in der Bilanzierung bringen deutliche Entlastungen für die Beregnungsverbände/Einzelregner, die in den letzten Jahren schon häufig an der Grenze der erlaubten Wassermengen waren. Um ein mittel- und langfristiges Konzept zur Sicherung des Wasserbedarfs der Landwirtschaft zu entwickeln, hat das MU eine Lenkungsgruppe eingerichtet, in der Vertreter der Wassernutzer (u.a. der FVF), der GLD, untere Wasserbehörden, das ML und kommunale Spitzenverbände vertreten sind. Die Lenkungsgruppe wird die Arbeit von 3 Facharbeitsgruppen begleiten, in denen konkrete mittel- und langfristig relevante Fragestellungen der zukünftigen Bewässerung in der Landwirtschaft bearbeitet werden. Bis Ende 2013/Anfang 2014 sollen konkrete Ergebnisse vorliegen.